

# Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

## Einbürgerungen



2022

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 31/05/2023

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611/75 - 4866

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Kurzfassung

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Berichtszeitraum:*  
01. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres
- *Periodizität:*  
Jährlich
- *Erhebungseinheiten:*  
Im Laufe des Berichtsjahres im In- und Ausland vollzogene Einbürgerungen
- *Rechtsgrundlagen:*  
§ 36 Staatsangehörigkeitsgesetz, Verordnung (EG) Nr. 862/2007

### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Erhebungsinhalte:*  
Struktur der eingebürgerten Bevölkerung hinsichtlich demografischer Merkmale, Aufenthaltsdauer, bisheriger Staatsangehörigkeit, Rechtsgrundlage der Einbürgerung und Beibehalt der bisherigen Staatsangehörigkeit
- *Hauptnutzer/-innen:*  
Politik, Medien, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung

### 3 Methodik

Seite 7

- *Art der Datengewinnung:*  
Die Einbürgerungsstatistik ist eine Sekundärstatistik basierend auf Meldungen der Einbürgerungsbehörden.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:*  
Einbürgerungen aus dem Inland melden die Einbürgerungsbehörden an die jeweiligen Statistischen Landesämter. Für die Aufbereitung der Bundesstatistik leiten die Statistischen Landesämter die Daten an das Statistische Bundesamt weiter. Einbürgerungen von Personen, die im Ausland leben, übermittelt das Bundesverwaltungsamt (BVA) direkt an das Statistische Bundesamt.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:*  
Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird insgesamt als gut eingeschätzt.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:*  
Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben werden zu einem großen Teil durch Prüf- und Korrekturverfahren gewährleistet.

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- Die Ergebnisse stehen in der Regel bis Ende Mai des Folgejahres zur Verfügung.

### 6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Zeitlich:*  
Der zeitliche Vergleich ist hauptsächlich durch Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz eingeschränkt.
- *Räumlich:*  
Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Daten bis auf Ebene der Länder. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen Daten bis auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Die regionale Zuordnung erfolgt anhand des Wohnortes.

## 7 Kohärenz

Seite 9

- *Statistikübergreifende Kohärenz:*

Zwischen der europäischen Berichterstattung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und der nationalen Einbürgerungsstatistik bestehen definitorische Unterschiede.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

- Die Ergebnisse werden wie folgt verbreitet

- Pressemitteilung
- Datenbank Genesis Online
- Regionaldatenbank für Daten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte
- Zugang zu Einzeldaten über das Forschungsdatenzentrum im Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- *Kontakt:*

auslaenderstatistiken@destatis.de

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Gesamtzahl der im Laufe des Berichtsjahres durch deutsche Behörden im In- und Ausland vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Einbürgerungsstatistik weist die Zahl der im Berichtsjahr abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren nach. Das Verfahren endet mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde. Daten zu gestellten Einbürgerungsanträgen liegen nicht vor.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht überwiegend Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik auf Bundes- und Länderebene. Ergebnisse in tieferer regionaler Gliederung veröffentlichen die Statistischen Ämter der Länder. Ergebnisse auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte finden Sie in der [Regionaldatenbank](#). Zudem werden Einbürgerungen im Ausland berücksichtigt.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

01. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

## 1.5 Periodizität

Die Veröffentlichung der Einbürgerungsstatistik durch das Statistische Bundesamt erfolgt jährlich.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Durchführung der Statistik, sowie die zu übermittelnden Merkmale regelt § 36 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Danach sind die jeweiligen Einbürgerungsbehörden gegenüber den zuständigen statistischen Ämtern der Länder auskunftspflichtig. Erhoben werden die Angaben nach § 36 Absatz 2 (Erhebungsmerkmale) und Absatz 3 (Hilfsmerkmale) StAG. Allgemeine Richtlinien für die Erstellung einer Bundesstatistik (z.B. die Geheimhaltung von Einzelangaben) regelt das BStatG.

Datenlieferungen an das europäische Statistikamt Eurostat regelt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten. Nach § 16 Abs. 1 des BStatG besteht eine allgemeine Pflicht zur Geheimhaltung von Einzelangaben zum Schutz vor Offenlegung der persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Betroffenen.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Seit dem Berichtsjahr 2018 werden die Anforderungen der statistischen Geheimhaltung in der Einbürgerungsstatistik durch das Verfahren der Fünfferrundung umgesetzt. Durch die Rundung aller Tabellenzellen auf ein Vielfaches von 5 werden alle primär geheimhaltungsbedürftigen Fallzahlen (0, 1, 2) zusammengefasst und gesperrt (primäre Geheimhaltung). Durch die konsequente Rundung aller ausgewiesenen Fallzahlen werden außerdem Rückschlüsse auf solche Ergebnisse aus dem Kontext vermieden (sekundäre Geheimhaltung).

Aufgrund der Rundungen kann es zu Abweichungen zwischen den ausgewiesenen Randsummen und der Summe der einzelnen gerundeten Summanden kommen.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Alle eingehenden Daten werden einer Doppelfallprüfung unterzogen und auf fehlende oder nicht plausible Angaben geprüft. Festgestellte Unplausibilitäten werden durch die Statistischen Ämter der Länder in Rücksprache mit den Einbürgerungsbehörden geklärt.

## 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Einbürgerungstatistik als Sekundärstatistik hängt letztlich von der Qualität der Datenlieferungen der Einbürgerungsbehörden ab. Dabei profitiert die Genauigkeit der Einbürgerungstatistik davon, dass es sich um eine Vollerhebung handelt, bei der es zu keinen stichprobenbedingten Schwankungen kommt. Die Angaben werden als zuverlässig eingeschätzt, da nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz Identität und Staatsangehörigkeit bei einem Antrag auf Einbürgerung geklärt sein müssen. Plausibilitäts- und Doppelfallprüfungen sichern zusätzlich die grundlegende Konsistenz der Daten. Unstimmigkeiten werden in Rücksprache mit den Auskunftspflichtigen bereinigt. Insgesamt wird die Qualität der Einbürgerungstatistik daher als gut bewertet.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Nachgewiesen werden die im In- und Ausland durch deutsche Behörden im Laufe des Berichtsjahres vollzogenen Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit, Rechtsgrundlage der Einbürgerung, Aufenthaltsdauer, Alter, Geschlecht, Familienstand und nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit.

Mit den Ergebnissen der Einbürgerungstatistik können Aussagen über den Umfang und die Struktur der im Laufe des Berichtsjahres im In- und Ausland eingebürgerten ausländischen Bevölkerung getroffen werden. Die Einbürgerungstatistik bildet eine wichtige Informationsgrundlage zu Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts und der Integration ausländischer Personen und dient somit als Entscheidungshilfe für eine Weiterentwicklung der Einbürgerungspolitik.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Staats- und Gebietssystematik ([www.destatis.de/staatssystematik](http://www.destatis.de/staatssystematik))

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Durch Einbürgerung erhalten Ausländerinnen und Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausländerinnen und Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, d.h. die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Dazu zählen auch die Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, zählen nicht zur ausländischen Bevölkerung und können somit nicht eingebürgert werden. Nach einer Einbürgerung, auch bei Fortbestand der bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit, ist eine Person kein/e Ausländerin bzw. Ausländer mehr.

##### **Einbürgerungsquote:**

Die Einbürgerungsquote bezieht die Zahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) auf die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer/-innen nach den Daten der Bevölkerungsfortschreibung. Als Grundlage der Berechnung gilt die ausländische Bevölkerung zu Beginn des Berichtsjahres, da diese Zahl die Personen darstellt die potentiell im Berichtsjahr eingebürgert werden könnten.

##### **Ausgeschöpftes Einbürgerungspotential:**

Die Einbürgerungsquote berücksichtigt nicht, dass nicht alle Ausländerinnen und Ausländer die Voraussetzungen für eine Einbürgerung, z.B. in Hinblick auf die Aufenthaltsdauer, erfüllen.

Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotential (aEP) setzt die Zahl der Einbürgerten in einem Jahr (ohne Einbürgerungen im Ausland) ins Verhältnis zur Zahl der ausländischen Personen zum 31.12. des Vorjahres, die die Voraussetzungen für eine Einbürgerung schätzungsweise erfüllen dürften. Es stellt somit einen Indikator für die Einbürgerungsbereitschaft ausländischer Personen dar.

Wie viele ausländische Personen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, lässt sich nur schätzen, da die verfügbaren Daten zur ausländischen Bevölkerung die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht abbilden. Daher wird im Indikator vereinfacht die ausländische Bevölkerung zum 31.12. des Vorjahres mit einer bestimmten Aufenthaltsdauer als Schätzung für die Zahl der Personen, die die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt, genutzt. Bei der aktuellen Berechnung des aEP wird die Zahl der ausländischen Personen, die sich seit mindestens 10 Jahren in Deutschland aufhalten, zugrunde gelegt. Dahinter liegt die Annahme, dass Ausländerinnen und Ausländer nach 10 Jahren in Deutschland in der Regel alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung, wie z.B. neben der Mindestaufenthaltsdauer auch ausreichende Sprachkenntnisse, erfüllen. Es handelt sich dabei um einen Annäherungswert, da das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) auch Einbürgerungen zu früheren Zeitpunkten ermöglicht: nach 8 Jahren im Regelfall (§ 10 Abs. 1 StAG) bzw. nach 7 oder 6 Jahren bei Integrationsleistungen (§ 10 Abs. 3 StAG) oder noch früher bei Miteinbürgerungen von Ehegatten und minderjährigen Kindern (§ 10 Abs. 2

## © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

StAG). Es ist deshalb möglich, dass für gewisse Personengruppen die Zahl der Einbürgerungen über der Zahl der Personen mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens 10 Jahren liegt und das ausgeschöpfte Einbürgerungspotential mehr als 100% beträgt.

Für die Berechnung des aEP können alternativ zu 10 Jahren auch kürzere Aufenthaltsdauern zugrunde gelegt werden, wie beispielsweise 6 oder 8 Jahre. Dabei entspricht die Zahl der Personen mit 10 Jahren Aufenthaltsdauer einer eher konservativen Schätzung der Anzahl der Personen, die alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Demgegenüber dürfte die Zahl der Personen mit 6 Jahren Aufenthaltsdauer die Zahl der Einbürgerungsfähigen in vielen Fällen überschätzen.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern der Einbürgerungsstatistik zählen die Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere das Bundesministerium des Innern, Landesministerien und -behörden sowie internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, Medien und Presse sowie Privatpersonen zu den Nutzerinnen und Nutzern der Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss Bevölkerungsstatistik eingebracht.

# **3 Methodik**

## **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Daten für Inlandseinbürgerungen werden von den Einbürgerungsbehörden über die Statistischen Ämter der Länder an das Statistische Bundesamt übermittelt. Daten zu Einbürgerungen aus dem Ausland erhält das Statistische Bundesamt durch das Bundesverwaltungsamt.

## **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Eine Lieferung der von den Einbürgerungsbehörden erhobenen Daten muss mindestens einmal jährlich an das zuständige Statistische Landesamt erfolgen; jedoch spätestens bis zum 1. März eines laufenden Jahres für das jeweils vorangegangene Jahr. Die Datenlieferung der Einbürgerungsbehörden erfolgt elektronisch an die Statistischen Ämter der Länder.

## **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

In den Statistischen Ämtern der Länder werden die gelieferten Daten gesammelt, auf fehlende Werte, Plausibilität und Doppelfälle geprüft und korrigiert. Die aufbereiteten Daten werden an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.

## **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

nicht relevant

## **3.5 Beantwortungsaufwand**

Im Rahmen der Einbürgerungsstatistik werden keine Personen befragt. Die Informationen zur Erstellung der Statistik werden aus Verwaltungsdaten gewonnen.

# **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

## **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Genauigkeit der Einbürgerungsstatistik hängt von der Qualität (Vollständigkeit, Genauigkeit und Aktualität) der Datenlieferungen der Einbürgerungsbehörden und des Bundesverwaltungsamtes ab. Nach Datenübermittlung führen die Statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt eine Überprüfung auf Plausibilität der Daten durch und beseitigen Ungereimtheiten durch Rückfragen bei den übermittelnden Stellen. Auf diese Weise kann eine größtmögliche Genauigkeit der Ergebnisse hergestellt werden.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Einbürgerungsstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung.

## 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei Einbürgerungen von Staatsangehörigen der Türkei kam es bis 2018 vermehrt dazu, dass vorübergehende Hinnahmen der Mehrstaatigkeit als Einbürgerungen mit dauerhaft fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit an die Statistik gemeldet wurden. Daher ist davon auszugehen, dass die Zahl der Einbürgerungen unter fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit vor 2018 zu hoch ausgewiesen wurde.

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

In der Einbürgerungsstatistik werden in der Regel nur methodenbedingte Revisionen durchgeführt:

Im Jahr 2020 erfolgte eine methodische Anpassung der Berechnung des durchschnittlichen Alters und der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer. Bei den Durchschnittsberechnungen werden seitdem das Alter bzw. die Aufenthaltsdauer zum Zeitpunkt der Einbürgerung zugrundegelegt. Diese Änderung wurde auch für zurückliegende Jahre umgesetzt. Daher kann es zu geringfügigen Abweichungen gegenüber älteren Veröffentlichungen kommen.

Mit der Veröffentlichung der Einbürgerungsstatistik für das Berichtsjahr 2018 wurde eine methodische Änderung bei der Berechnung der Einbürgerungsquote umgesetzt. Seitdem bezieht die Einbürgerungsquote die Zahl der Einbürgerungen im Laufe eines Jahres auf die Zahl der Ausländischen Bevölkerung zum 31. Dezember des Vorjahres. Daher kann es zu Abweichungen gegenüber älteren Veröffentlichungen kommen.

Im Berichtsjahr 2022 werden aufgrund des Fehlens der Daten von einer Einbürgerungsbehörde in Rheinland-Pfalz zunächst vorläufige Ergebnisse veröffentlicht. Nach Vorliegen der fehlenden Daten werden die endgültigen Ergebnisse veröffentlicht.

### 4.4.2 Revisionsverfahren

nicht relevant

### 4.4.3 Revisionsanalysen

nicht relevant

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Die Daten über die im Laufe des Berichtsjahres vollzogenen Einbürgerungen auf Bundesebene werden jährlich in der Regel bis Ende Mai des Folgejahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

### 5.2 Pünktlichkeit

Die Einbürgerungsstatistik für das Berichtsjahr 2022 wurde am 30. Mai 2022 veröffentlicht.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Zahlen zu Einbürgerungen auf Bundes- (NUTS 0) und Landesebene (NUTS 1) sowie Einbürgerungen von Personen, die im Ausland leben. Tiefere regionale Gliederungen auf den Ebenen der Regierungsbezirke (NUTS 2) und der Kreisebene (NUTS 3) veröffentlichen die Statistischen Ämter der Länder in der [Regionaldatenbank](#).

Der internationale Vergleich mit anderen Staaten ist möglich; allerdings sind bei der Interpretation die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen insgesamt zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die Staatsangehörigkeitsregelungen für im Inland geborene Kinder ausländischer Eltern.

National liegen vergleichbare Ergebnisse für die Länder und kleinere räumliche Einheiten vor. Die regionale Zuordnung erfolgt anhand des Wohnortes der eingebürgerten Person. Bei Einbürgerungen von im Ausland lebenden Personen gelten spezielle Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

## 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Eckzahlen zur Zahl vorgenommener Einbürgerungen liegen dem Statistischen Bundesamt seit 1981 für das frühere Bundesgebiet und seit 1990 für Gesamtdeutschland vor. Detailliertere Untergliederungen sind ab dem Jahr 2000 möglich.

Die Einbürgerungsstatistik erhebt die Zahl der im Berichtsjahr abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren. Das Verfahren endet mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde. Je nach Bearbeitungsdauer kann die Zahl der gestellten Einbürgerungsanträge von der Zahl der Einbürgerungen abweichen. Generell kann die Verfahrensdauer zwischen Antragsstellung und Aushändigung der Einbürgerungsurkunde variieren. Beispielsweise können Verfahren bei Auslandseinbürgerungen länger dauern, wenn es bei der Terminvergabe für die Aushändigung zu längeren Wartezeiten in den deutschen Auslandsvertretungen kommt.

### *Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000*

Das am 01. Januar 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts enthält im § 36 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die Rechtsgrundlage für die jährliche Erhebung einer Bundesstatistik über die Einbürgerung. Diese bezieht sich auf ausländische Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben. Die zuvor veröffentlichten Zahlen sind Ergebnis einer koordinierten Länderstatistik, die aufgrund fehlender bundeseinheitlicher Gesetzesregelung keinen unmittelbaren Anschluss an die heutigen Zahlen zulassen.

Eine wesentliche Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit im Zusammenhang mit der zum 01. Januar 2000 in Kraft getretenen Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Nummer 38 Seite 1618) entsteht durch Änderungen bei der rechtlichen Behandlung von (Spät-)Aussiedlern. Zwischen 1993 und 1999 erhielten (Spät-) Aussiedler die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung. Seit 1. August 1999 wird ihnen mit der nach Bundesvertriebenengesetz bescheinigten Spätaussiedlereigenschaft bei der Einreise in die Bundesrepublik automatisch und ohne Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen.

### *Berichtsjahr 2020*

[Zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurden ab Mitte März 2020 auch in den Einbürgerungsbehörden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung umgesetzt, sodass weniger Termine vergeben werden konnten. In einigen Fällen mussten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörden andernorts aushelfen, um die Folgen der Pandemie zu bewältigen. Bei Einbürgerungsanträgen kam es somit im Jahr 2020 teilweise zu verlängerten Wartezeiten und Verfahrensdauern.](#)

Darüber hinaus war es für Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber im Jahr des Ausbruchs der Corona-Pandemie schwieriger, benötigte Nachweise, wie zum Beispiel Sprach- und Integrationstests, zu erbringen oder erforderliche Dokumente bei Botschaften zu beschaffen.

### *Berichtsjahr 2021/2022*

Von Nachholeffekten im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen aus den Vorjahren berichten nur vereinzelte Bundesländer.

Nachholeffekte fallen hingegen bei Einbürgerungen im Ausland auf. Diese sind gegenüber 2020 von 2 600 auf 7 900 (2021) und 8 700 (2022) gestiegen. Diese Entwicklung ist zum einen auf Nachholeffekte bei der Aushändigung von Einbürgerungsurkunden sowie auf gesteigerte Erledigungszahlen bei der Ausstellung zurückzuführen. Zum anderen besteht seit 20. August 2021 ein zusätzlicher Wiedergutmachungsanspruch bei den Einbürgerungen nach § 15 Staatsangehörigkeitsgesetz.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

#### **Unterscheidung zwischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und Einbürgerungen:**

Zwischen der europäischen Berichterstattung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und der nationalen Einbürgerungsstatistik bestehen definitorische Unterschiede. Die nach EU-Recht übermittelten Daten weisen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch im Inland lebende Personen nach (ohne Erwerb durch Geburt). Hierzu zählen neben Einbürgerungen auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Adoption oder als Spätaussiedler. Zahlen der nationalen Einbürgerungsstatistik beziehen sich ausschließlich auf Einbürgerungen, enthalten aber auch Einbürgerungen von Personen, die im Ausland leben.

#### **Abgrenzung zur Zahl der Eingebürgerten aus dem Mikrozensus:**

Die Daten des Mikrozensus bilden die im jeweiligen Erhebungsjahr in Deutschland lebenden eingebürgerten Personen ab (Bestandsgröße). Die Einbürgerungsstatistik hingegen ist eine Vollerhebung aller im Laufe des

#### **© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023**

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Berichtsjahres im In- und Ausland vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern (Flussgröße). Die Summe aller Eingebürgerten nach Einbürgerungsstatistik über die Zeit lässt sich nicht direkt mit der im Mikrozensus ermittelten Bestandsgröße vergleichen, da hier z.B. Fortzüge und Sterbefälle von Eingebürgerten nicht berücksichtigt werden.

## 7.2 Statistikinterne Kohärenz

nicht relevant

## 7.3 Input für andere Statistiken

nicht relevant

# 8 Verbreitung und Kommunikation

## 8.1 Verbreitungswege

### Pressemitteilungen

Die Veröffentlichung der Bundesergebnisse erfolgt in der Regel mit einer Pressemitteilung. Pressemitteilungen der Einbürgerungsstatistik finden Sie auf unserer [Homepage](#).

### Veröffentlichungen

Weitere Ergebnisse finden Sie auf unserer [Homepage](#). Über die Bundesergebnisse hinaus sind auch vielfältige Ergebnisse für die Bundesländer verfügbar, die regelmäßig von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht werden.

### Online-Datenbank

Die Online-Datenbank [Genesis](#) stellt die detailliertesten Angaben zu Einbürgerungen bereit. Daten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte finden Sie in der [Regionaldatenbank](#).

### Zugang zu Mikrodaten

Zugang zu Mikrodaten zu Forschungszwecken kann über das [Forschungsdatenzentrum des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz](#) angefragt werden.

### Sonstige Verbreitungswege

nicht relevant

## 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Weitere Informationen finden Sie in den [Erläuterungen zur Statistik](#).

## 8.3 Richtlinien der Verbreitung

### Veröffentlichungskalender

nicht relevant

### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

nicht relevant

### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

siehe Abschnitt 8.1

# 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

–